

## **Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude, (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW) (Drucksache 17/12424)**

### **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Der Gesetzesentwurf betrifft die Kammermitglieder in ihrer täglichen Berufsausübung bei der Planung energieeffizienter Gebäude und der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere die ca. 1.600 staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz.

Das GEG ist bereits seit November 2020 in Kraft und wird in den aktuellen Planungen berücksichtigt. Die Umstellung des bisherigen nordrhein-westfälischen Umsetzungsrechts, das sich noch auf das Bundesgesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG-DG NRW) und die Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) bezieht, wird von der Praxis dringend erwartet.

Nach Durchsicht des Gesetzes ist zu erkennen, dass die bestehende Rechtslage grundsätzlich nicht geändert werden soll, sie wird im Wesentlichen von der EnEV-UVO bzw. dem EEWärmeG-UG auf die Anforderungen des GEG übertragen. Die AKNW hält es für praktikabel, wenn es bei den verschiedenen Zuständigkeiten der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall und Wärmeschutz, der Bauaufsichtsbehörden und der Bezirksregierung Arnsberg bleibt.

### **Zu § 2 Abs 1 Satz 2 GEG-UVO**

Die AKNW verweist darauf, dass der Gesetzesbezug auf die BauO NRW in § 2 Abs 1 Satz 2 GEG-UVO zu gegebener Zeit aktualisiert werden muss. Die in Bezug genommenen Regelungen des § 63 Abs. 4 und § 68 Abs. 2 sollen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 in § 68 Abs. 3 überführt werden.

### **Zu § 5 GEG-UVO Inkrafttreten bzw. Artikel 5 Aufheben der EnEV-UVO**

Es sollte klargestellt werden, dass für Vorhaben, die noch nach der Energieeinsparverordnung abgewickelt werden, die Anforderungen der EnEV-UVO gelten. § 111 GEG sieht hierzu eine auf die Bauantragsstellung zielende Stichtagsregelung vor.

### **Zu Anlage 1 GEG-UVO**

Es ist zu begrüßen, dass die bisherige bauordnungsrechtliche Bestätigung des oder der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz über die stichprobenhaften Kontrollen weiterentwickelt wurde und nun auch die (neue) Erfüllungserklärung nach § 92 GEG umgesetzt.

Allerdings sollte der bisherige Hinweis „unter Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes“ aufrecht erhalten bleiben, da somit der Mindestwärmeschutz nach GEG und das mitgelieferte Normenwerk berücksichtigt ist. Zudem geht die AKNW davon aus, dass gemäß § 80 Abs. 1 GEG der Energieausweis und damit auch die Berechnungsdokumentation unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen ist. Die AKNW bittet zudem darum, im Muster auch die Termine der stichprobenhaften Kontrollen zu benennen. Es sollte lauten: „Ich bescheinige auf Grundlage der stichprobenhaften Kontrollen am \_\_\_\_\_ und nach der abschließenden Kontrolle auf der Baustelle am \_\_\_\_\_, dass ...“

Düsseldorf, 13. April 2021